

Staatliche Verhältnisse und Stände.

Die Germanen kannten in der ältesten Zeit (ähnlich wie die Hellenen) keine nationale oder politische Einheit, kein Reich; die ganze Nation war vielmehr in eine Menge politisch selbständiger Theilchen zerstückelt, in **Völkerschaft.** Völkerschaften (bei Cäsar und Tacitus civitates) geteilt, deren jede einige zehn- oder hunderttausend Köpfe stark war. Wie die Nation in lauter kleine staatliche Gemeinwesen, die Völkerschaften, so zerfiel jede **Hunderttschaft.** Völkerschaft in mehrere Gerichtsprängel, die sog. Gaue oder **Dorfschaft.** Hundertschaften¹⁾, jeder Gau in mehrere Dorfschaften oder Gemarkungen, deren jede neben dem Privatbesitz ihrer freien Bewohner auch eigenen gemeinsamen Grundbesitz, die gemeine Mark oder Almende, also ein Gemeindefland befaß²⁾.

Innerhalb jeder Völkerschaft gab es in rechtlicher Hinsicht drei, in Bezug auf Ehre und Ansehen vier Gruppen, Bevölkerungsklassen oder **Stände.** Stände:

1. Freie { a) Hochfreie, Adalinge, Edeling (Adelige);
b) Gemeinfreie;
2. Halbfreie, Hörige, Liten, Lassen (— Freigelassene, Pächter);
3. Unfreie, Knechte (Skaven).

Der erste Stand der ganz Freien, d. h. der in Vollbesitz aller bürgerlichen Rechte Stehenden, gliederte sich in den Adel, dessen Angehörige jedoch nur an Ansehen, auch wohl an Grundbesitz, nicht aber an politischen Rechten über den andern Freien standen, und die Gemeinfreien. Die Edeling und die Gemeinfreien allein bildeten zusammen das politisch selbständige, d. h. vollberechtigte Volk, den Verband aller freien Männer der Völkerschaft. Der Gesamtheit der Freien allein stand das zu, was wir Staatshoheit oder Staatsgewalt nennen, d. h. die Versammlung aller freien Männer allein hatte das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Bündnisse mit andern Völkerschaften zu schließen, den gemeinsamen Heerführer für den Krieg und die Vorsteher der Unterabteilungen des Volkes (der Hundertschaften) zu ernennen. Auch das Recht über Leib und Leben der Volksgenossen zu urtheilen, der „Blutbann“ (— Gewalt übers Blut) stand der Versammlung aller Freien einer Völkerschaft zu, wurde aber nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Verrat im Kriege) von ihr geübt, da der Gerichtsbann gewöhnlich von den Freien jeder Hundertschaft gehandhabt wurde.

Verfassung. Die Germanen lebten also nach Art kleiner republikanischer Gemeinwesen: die Staatshoheit stand der Volksversammlung zu. Das zeigt sich am deutlichsten bei den westgermanischen Völkerschaften, die kein Königtum hatten, war aber auch bei den Ostgermanen, den suevischen Völkerschaften und den Goten nicht anders, die unter Königen standen.

¹⁾ Wahrscheinlich so genannt, weil ursprünglich wohl 100 Ansiedler einen solchen Verband bildeten. In der historischen Zeit ist jedoch die Größe und Einwohnerzahl einer Hundertschaft ebenso wie die einer Völkerschaft sehr verschieden. Es gab Völkerschaften mit 30—40 Hundertschaften, durchschnittlich hatte eine jedoch nur deren zehn.

²⁾ Also Völkerschaft — Staat (bzw. Kleinstaat); Hundertschaft — Gerichtsbezirk; Dorfschaft — Zelgenossenschaft, Aderverband.